Ostfalia
Hochschule für angew. Wissenschaften
Immatrikulationsbüro
Salzdahlumer Str. 46/48

38302 Wolfenbüttel

Ostfalia
Hochschule für angewandte Wissenschaften

Name, Vorname:	Telefon (Handy):
Straße,Hausnummer:	Matrikelnummer:
PLZ, Wohnort:	Studiengang:

Bittte lesen Sie vor Ausfüllen dieses Antrags die umseitigen Hinweise genau durch.
Der Erlassantrag/Befreiungsantrag mit den erforderlichen Nachweisen ist bis zum Beginn der Rückmeldefrist per Mail an das Immatrikulationsbüro: immatrikulation@ostfalia.de zu übersenden.

Ich beantrage zum Sommersemester ……. Wintersemester …….

Befreiung von der Erhebung der Langzeitstudiengebühren gemäß § 13 Abs. 1 NHG	
Bitte ankreuzen:	
☐	**1. Kinderbetreuung i.S.v. § 25 Abs. 5 BAföG**
	(nur zum 14. Lebensjahr) Beizufügende Nachweise: siehe Rückseite
☐	**2. Pflege eines nahen pflegebedürftigen Angehörigen**
	Beizufügende Nachweise: siehe Rückseite
☐	**3. Absolvierung einer in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Studienzeit im Ausland**
	Beizufügende Nachweise: s. Rückseite
☐	**4. Praktisches Studiensemester gem. Studienordnung**
	Beizufügende Nachweise: siehe Rückseite

Erlass der Langzeitstudiengebühren gemäß § 14 Abs. 2 NHG	
☐	**5. Unbillige Härte**
	Beizufügende Nachweise: siehe Rückseite

Erklärung:

Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben einschließlich der diesem Antrag beigefügten Anlagen vollständig und richtig sind

Änderungen der Ausnahmetatbestände werde ich der Hochschule unverzüglich mitteilen.

Datum Unterschrift

Rechtsgrundlage: NHG vom 26.02.2007 in der zurzeit gültigen Fassung (Nds. GVBl. Nr. 5 / 2007 S. 69 ff)

Informationen zum Antrag auf Erlass der Langzeitstudiengebühr

Antragsberechtigt sind Student*innen, die einen Grund gemäß § 13 und § 14 NHG iVm. dem Gesetz zur Verbesserung der Chancengleichheit durch Abschaffung und Kompensation der Studienbeiträge geltend machen können.

Erlasstatbestände:

1. Kindererziehungszeiten gem. § 25 Abs. 5 BAföG
hierunter fallen:
leibliche Kinder, Pflegekinder (gem. Pflegeübertragung), Kinder des Ehegatten, Enkelkinder, wenn sie in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind.
Nachweise:
1. Geburtsurkunde des Kindes
2. Bescheinigung des Einwohnermelde-/ Bürgeramtes über die Haushaltsgemeinschaft/ Erweiterte Meldebescheinigung gem. § 18 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

2. Pflege eines nahen Angehörigen
hierunter fallen:
a) Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
b) Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
c) Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.
Nachweise:
1. Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung mit Angabe des Pflegegrades und Angabe, wieviele Minuten wöchentlich im Tagesdurchschnitt für die Pflege erforderlich sind (täglich mindestens 90 Minuten) und Nachweis, dass die Pflege Ihnen übertragen wurde.
2. Mitteilung der Krankenkasse, dass der oben genannte Pflegeumfang tatsächlich von Ihnen durchgeführt wird.

3. Auslandssemester gemäß Studienordnung
Nachweis:
Bescheinigung der Fakultät über ein Auslandssemester, das in der Studienordnung ausgewiesen sein muss.

4. Praktisches Studiensemester gemäß Studienordnung
Der Erlassantrag wird nur angenommen, wenn zeitgleich eine vollständige Anmeldung zur Praxiszeit inkl. Vertrag eingereicht wird oder beides dem SSB bzw. Career Service bereits vorliegt. Abgabefrist ist der 01.11.24 zum Wintersemester 2024/25 und der 01.05.2025 zum Sommersemester 2025. Bei Abgabe nach dem 12.06.2024 zum Wintersemester 2024/25 bzw. nach dem 10.01.2025 zum Sommersemester 2025 ist bei der Rückmeldung die Langzeitstudiengebühr zu zahlen und dem "Antrag auf Erlass" zusätzlich ein "Antrag auf Rückerstattung" beizufügen. Der Betrag wird bei Bewilligung überwiesen.
Bedingungen:
Die Praxisphase muss unter diesem oder einem ähnlichen Begriff, wie z.B. Praxissemester oder Praxiszeit, ausdrücklich in der Prüfungsordnung als Pflichtleistung vorgeschrieben sein. In der Prüfungsordnung oder einer Richtlinie bzw. Ordnung zur Praxisphase muss eine Mindestdauer von 18 Wochen vorgeschrieben sein.
Die tatsächliche betriebliche Arbeitszeit der/des Studierenden muss nachweislich mind. 18 Wochen in Vollzeitbeschäftigung innerhalb des gebührenbefreiten Semesters (01.03.-31.08. bzw. 01.09.-28.02.) betragen. Bei einer Praxisphase im letzten Studiensemester darf die mindestens 18-wöchige Beschäftigung ausnahmsweise bereits direkt nach der letzten Prüfung im vorherigen Semester beginnen.

5. Unbillige Härte
Studienzeitverlängernde Auswirkung einer Behinderung oder schweren Erkrankung
Nachweis:
Stellungnahme/Gutachten Ihres Gesundheitsamtes.
Achtung: Hierfür fallen Kosten an, die nicht von der Hochschule übernommen werden.
Die Kosten müssen von den Student*innen selbst getragen werden. Die Höhe erfragen Sie bitte bei dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt.